



# Geldwäscheprävention

## Newsletter Nr. 16

Juli 2022

- Registrierungspflicht bei der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (FIU)
- Neues Typologiepapier für den Gold- und Edelmetallhandel
- Meldepflicht an das Transparenzregister

### **Registrierungspflicht bei der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (FIU)**

Im Rahmen der Umsetzung der 4. EU-Geldwäscherichtlinie wurde in § 45 Absatz 1 Satz 2 i. V. m. § 59 Absatz 6 GwG eine verdachtsmeldeunabhängige Registrierungspflicht bei der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (FIU) eingeführt. Diese besteht mit Inbetriebnahme des neuen Informationsverbundes der FIU, spätestens ab dem 01.01.2024. Von der Registrierungspflicht sind alle Verpflichteten nach dem Geldwäschegesetz betroffen. Wir empfehlen Ihnen eine frühzeitige Registrierung. Damit erhalten Sie unter anderem Zugriff auf Typologiepapiere und die Listen der Staaten mit hohem Geldwäscherisiko, zudem erleichtert es Ihnen die zeitnahe Abgabe einer Verdachtsmeldung, sollte in Ihrem Unternehmen ein Verdachtsmoment auftreten.

### **Neues Typologiepapier für den Gold- und Edelmetallhandel**

Im Juni 2022 veröffentlichte die FIU ein neues Typologiepapier „Besondere Anhaltspunkte und Hinweise für den Gold- und Edelmetallhandel“. Typologiepapiere finden Sie nur im internen Bereich der FIU.

[Hier](#) gelangen Sie zum internen Bereich der FIU.



## Meldepflicht an das Transparenzregister

In unserem Newsletter Nr. 14 informierten wir Sie über die Fortentwicklung des Transparenzregisters vom Auffang- zum Vollregister und zum Wegfall der Mitteilungsfiktion. Mit diesem Newsletter möchten wir Sie nochmals auf die Meldepflicht an das Transparenzregister hinweisen. Alle juristischen Personen des Privatrechts sowie eingetragene Personengesellschaften sind verpflichtet Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten dieser Vereinigungen ins Transparenzregister einzutragen. Für die vorgenannten Vereinigungen, die bis zum 31.07.2021 nicht zur Mitteilung an das Transparenzregister verpflichtet waren, wurden folgende Übergangsfristen eingeräumt:

- Aktiengesellschaften, SE und Kommanditgesellschaften auf Aktien mussten die Mitteilung zur Eintragung bis zum 31.03.2022 vornehmen.
- Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaften und europäische Genossenschaften oder Partnerschaften mussten die Mitteilung zur Eintragung bis zum 30.06.2022 vornehmen
- In allen anderen Fällen ist eine Mitteilung zur Eintragung bis spätestens 31.12.2022 erforderlich. (Einzelkaufleute sind nicht von der Meldepflicht an das Transparenzregister betroffen.)

Weitere Informationen zum Thema finden Sie [hier](#).

## Regierungspräsidium Gießen:

Landgraf-Philipp-Platz 1 - 7

35390 Gießen

Telefon: 0641 303-3388

Telefax: 0641/303-1169

E-Mail: [geldwaeschepraevention@rpgi.hessen.de](mailto:geldwaeschepraevention@rpgi.hessen.de)

Internet: [www.rp-giessen.hessen.de](http://www.rp-giessen.hessen.de) unter

„Geldwäscheprävention“